

TOP 4:

Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Drucksache: 182/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, europarechtliche Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Flugroutenfestlegung, Flughäfen und Flugbetrieb, in nationales Recht umzusetzen. So wird etwa klargestellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits bei der Planfeststellung eines Flughafens den gesamten räumlichen Einwirkungsbereich einbeziehen muss. Auch werden verschiedene betriebliche und organisatorische Anforderungen an Prozesse und Strukturen der Luftverkehrsbehörden und an Flugplatzbetreiber in nationales Recht umgesetzt.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 6. November 2015 (BR-Drucksache 439/15 (Beschluss)) insgesamt sechs Änderungen und drei Prüfbiten zum Gesetzentwurf zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beschlossen, die die folgenden Regelungen betreffen:

1. Terminus "bestimmte Gebiete" in § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
2. Übermittlung der BAF-Entscheidungen in § 18a LuftVG sowie Inkrafttreten
3. Bußgeld bei Verstößen gegen Nachtflugbeschränkungen in Höhe von bis zu 50 000 Euro in § 58 Absatz 2 LuftVG
4. Redaktionelle Änderungen betreffend die Regelungen zum Zeugnis für einen Verkehrslandeplatz in § 53 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
5. Redaktionelle Änderung im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) betreffend die Bezeichnung "Flugplatz"
6. Tabellenübersicht zu der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in § 3 BADV
7. Prüfbitte zu den Leitlinien der Kommission zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen
8. Prüfbitte zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm

9. Prüfbitte hinsichtlich der Anpassung der Systematik der nationalen Vorschriften an europäisches Recht.

Mit dem Gesetz werden die vorstehenden Änderungen zu Nummer 1 bis Nummer 5 umgesetzt.

Die Tabellenübersicht zu der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (zu Nummer 6) soll im Wege einer Ministerverordnung erlassen werden. Zu den Prüfbitten unter Nummern 7 und 9 sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf. Zu Nummer 8 hat die Bundesregierung erklärt, Prüfungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm eingeleitet zu haben.

Der Deutsche Bundestag hat darüber hinausgehend weitere Änderungen beschlossen, die Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen vor dem Hintergrund des Absturzes der Germanwings-Maschine, wie das Verbot der Führung von Luftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol, Drogen, psychoaktiven Stoffen sowie bestimmten Medikamenten und die stichprobenweise Tauglichkeitskontrolle von Luftfahrzeugführern durch die Luftfahrtunternehmen und das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sowie eine Bußgeldbewehrung bei Verstößen. Aufgenommen wurde ebenso die Schaffung einer neuen flugmedizinischen Datenbank für Tauglichkeitszeugnisse, die personenbezogen gespeichert werden, um EU-Vorgaben zu genügen, sowie die Aufhebung der Pseudonymisierung unter Einhaltung der nationalen Datenschutzbestimmungen.

Das Gesetz beinhaltet daneben im Zusammenhang mit Regelungen zum Flugbetrieb von Hubschraubern der Luftrettung auch wieder die Möglichkeit, Dachlandstellen an Krankenhäusern, nach einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrt-Bundesamt, unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.